

# Prohibited List

## Zusammenfassung der Änderungen für 2010



Diese Auflistung beinhaltet die für die tägliche Praxis der Abteilung Medizin & Forschung bzw. die für Sportler direkt relevanten Änderungen.

### Allgemeine Anmerkungen

Die wichtigste Änderung für das Hauptamt ist die Umwandlung des Status von Salbutamol und Salmeterol von der Genehmigungspflicht zur Anzeigepflicht. Weiterhin hat sich der Status der Substanz Pseudoephedrin geändert.

Die Struktur der Verbotsliste wurde verschlankt, so sind beispielsweise einige Kommentare in ein separates *Technical Document* überführt worden, was die Übersichtlichkeit der Liste deutlich verbessert.

Die Substanz **Sildenafil** (Viagra) steht nicht auf der Liste 2010. Es werden aber von der WADA mehrere Studien gefördert, in denen untersucht wird, ob mit dem Mittel eine Erhöhung der Lungenkapazität auf großer Höhe zu erzielen ist.

### Die Änderungen im Detail:

#### Jederzeit verbotene Substanzen

##### S2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Substanzen

- Die Rubrik wurde genauer spezifiziert. Neben EPO ist nun auch **CERA** namentlich erwähnt. Weiterhin wurde die Klasse der Wachstumshormone um einige Substanzen erweitert.
- Einige Eigenbluttherapien wurden - mit Einschränkungen - freigegeben. So kann nun **PRP** (Platelet Rich Plasma) nach Anzeige mittels Erklärung zum Gebrauch angewandt werden. Hiervon ausgenommen ist aber die intramuskuläre Verabreichung.

##### S3. Beta-2-Agonisten

- **Salbutamol** und **Salmeterol** sind nicht mehr genehmigungspflichtig. Für die inhalative Anwendung genügt die Übersendung einer Erklärung zum Gebrauch an die NADA bzw. den IF. Salbutamol darf allerdings nur bis zu einer maximalen Dosis von 1600 µg pro 24 h (je nach Präparat bis zu 8 Hübe bzw. bis zu 16 Hübe) angewandt werden. Für höhere Dosierungen ist weiterhin die Erteilung einer medizinischen Ausnahme genehmigung erforderlich.  
Der Status der anderen Beta-2-Agonisten hat sich nicht geändert, hier gelten die in 2009 etablierten Regelungen weiterhin.

#### S5. Diuretika und andere Maskierungsmittel

- **Glycerol** ist ausdrücklich nur dann verboten, wenn es als Plasmaexpander eingesetzt wird. Damit ist die Einnahme von Glycerol, wenn es als Hilfsstoff in Arzneimitteln oder Lebensmitteln eingesetzt wird, erlaubt.
- Die Substanz **Pamabrom**, in einigen Ländern rezeptfrei erhältliches, sehr mildes Diuretikum, ist von der WADA freigegeben.

#### Verbotene Methoden

##### M2. Chemische und physische Manipulation

- Der Gebrauch von **inhalierbarem Sauerstoff** ist nunmehr erlaubt.
- Das Verbot von **intravenösen Infusionen** wurde im Wortlaut vereinfacht. Erlaubt sind Infusionen gemäß der Liste 2010 medizinisch notwendige Infusionen, die im Rahmen eines Krankenhausaufenthaltes oder während einer klinischen Untersuchung verabreicht wurden.

#### Im Wettkampf verbotene Substanzen:

##### S6. Stimulanzien

- **Pseudoephedrin** (enthalten z.B. in Aspirin Complex) wird wieder in die Verbotensliste aufgenommen. Die NADOs werden aufgefordert, hierzu eine Informationskampagne bei den Sportlern zu starten, um auf die Wiederaufnahme und die damit verbundenen Risiken aufmerksam zu machen. Ein Grenzwert von 150µg/ml im Urin wird festgelegt, welcher in der Regel den therapeutischen Gebrauch von Pseudoephedrin ermöglichen soll. Aufgrund von sehr unterschiedlichen individuellen Abbauzeiten rät die NADA jedoch vom Gebrauch von Pseudoephedrin-haltigen Produkten ab dem 1.1.2010 ab.

##### S8. Cannabinoide

- Auch synthetisch hergestellte **Cannabinoide** sind nun im Wortlaut unmissverständlich mit in diese Substanzklasse einbezogen.